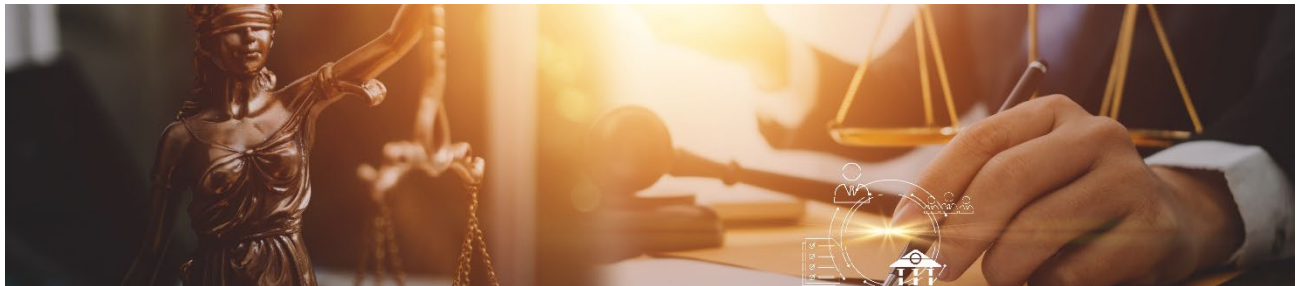


# Gesetzesentwurf zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

## DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DES ENTWURFS



### Zusammenfassung

- Am 1. Februar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts veröffentlicht.<sup>1</sup>
- Da das Schiedsverfahrensrecht zuletzt vor 25 Jahren umfassend reformiert wurde, traf dieses Vorhaben einhellig auf Befürwortung. Auch nach der Vorlage setzt sich das Bundesministerium der Justiz daher weiterhin für diese Gesetzesinitiative ein. Der vorgelegte Gesetzentwurf zeigt, welche Vorschläge des Ministeriums berücksichtigt worden sind.
- Zu den wichtigsten Vorschlägen gehören insbesondere eine Reduzierung der Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen, eine Vereinfachung der Veröffentlichung von Schiedssprüchen, die Einbeziehung von Sondervoten, die Möglichkeit Verhandlungen per Videokonferenz abzuhalten, die Übertragung der Zuständigkeit auf sog. Commercial Courts und eine größere Flexibilität der Sprache bei staatlichen Gerichtsverfahren.
- Darüber hinaus sind weitere Reformvorschläge zu erwarten, z. B. in Bezug auf die Vollstreckung des einstweiligen Rechtsschutzes und die Möglichkeit, Eilschiedsrichter (Emergency Arbitrators) einzuschalten.

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (bmj.de)

### Übersicht

Am 1. Februar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts veröffentlicht. Die Reform soll Deutschland als Standort für Streitbeilegung durch Schiedsgerichte attraktiver machen und Bedingungen für eine effektive Streitbeilegung schaffen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, Prozesse zu straffen, Formalismus abzubauen und digitale Lösungen anzuwenden.

Hierzu erklärt Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann: „Wir wollen die Bedingungen für Streitbeilegung made in Germany verbessern – im Interesse unserer Unternehmen und im Interesse unserer exzellenten Juristinnen und Juristen. Dazu haben wir ein Bündel an Maßnahmen geschnürt. Die Gesetzesvorhaben zur Einführung von Commercial Courts und zur Stärkung von Videoverhandlungen in der Ziviljustiz sind bereits weit vorangeschritten. Die Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts ist eine weitere wichtige Maßnahme. Private Schiedsgerichte erfreuen sich im Handelsverkehr großer Beliebtheit. Viele Unternehmen wissen Deutschland als Schiedsstandort zu schätzen. Mit unserer Reform wollen wir Deutschland als Standort für die Streitbeilegung durch Schiedsgerichte



*noch attraktiver machen. Unser Rezept dafür: weniger Formalismus, mehr Offenheit für digitale Lösungen.“*

Zu den wichtigsten Vorschlägen des Gesetzesentwurfs gehören:

### **1. Reduzierte Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen**

Schiedsvereinbarungen können auch formlos zwischen den Parteien geschlossen werden, und das Bestehen von Schiedsvereinbarungen kann im Geschäftsverkehr stillschweigend vorausgesetzt werden.

### **2. Vereinfachte Veröffentlichung von Schiedssprüchen**

Das Verfahren zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen wird erleichtert. Wenn die Parteien nicht widersprechen (Opt-out-Regelung), wird von einer Zustimmung zur Veröffentlichung ausgegangen.

### **3. Elektronische Schiedssprüche**

Schiedssprüche sollen auf elektronische Formate beschränkt werden, um mit dem technischen Fortschritt mitzuhalten zu können.

### **4. Einbeziehung von Sondervoten**

Schiedsgerichten ist es ausdrücklich gestattet, ein Sondervotum in den Schiedsspruch einzubeziehen.

### **5. Ermöglichung von Videoverhandlungen**

Zudem soll die bereits vorherrschende Praxis, mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten per Bild- und Tonübertragung vorzunehmen, gesetzlich anerkannt werden.

### **6. Zuständigkeit der Commercial Courts**

Das jeweilige Bundesland kann die Zuständigkeit für Verfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren, die ursprünglich beim Oberlandesgericht lag, auf die Commercial Courts übertragen.

### **7. Verfahren in englischer Sprache möglich**

In Verfahren vor staatlichen Gerichten, in denen ein Schiedsspruch angefochten oder vollstreckt wird, sind Übersetzungen von Schiedssprüchen und Dokumenten aus Schiedsverfahren in englischer Sprache nicht mehr zwingend erforderlich.

### **8. Ausblick**

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen sind weitere Regelungsgegenstände geplant, um sowohl Schiedsverfahren als auch die Vollstreckung von Schiedssprüchen zu beschleunigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vereinfachung der Vollstreckung von Schiedssprüchen, insbesondere im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes, auch wenn das Schiedsverfahren im Ausland stattfindet.

#### **8.1. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

Es soll die Vollstreckung von Schiedssprüchen erleichtert werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf einstweiligen Maßnahmen liegt. Diese Verbesserung ist darauf ausgelegt, dass Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Inland vollzogen werden können, selbst wenn der Schiedsort im Ausland liegt.

#### **8.2. Zukünftige Projekte des Bundesjustizministeriums**

Das Bundesministerium der Justiz gibt zudem einen kleinen Ausblick auf Projekte, die es in naher Zukunft in Angriff nehmen will. Zu den wichtigsten Themen gehören:

- Eilschiedsrichter (Emergency Arbitrators): Untersuchung von Mechanismen zur effizienten Behandlung dringender Streitfälle
- Sondervoten: Weitere Überlegungen zum Einbeziehen von Sondervoten in Schiedssprüche
- Zuständigkeitskonzentration für Schiedssachen: Möglichkeit gemeinsamer Spruchkörper über Bundesländergrenzen hinaus



- Zuweisung der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte: Prüfung des Zuweisungsverfahrens an die Oberlandesgerichte, um die Effizienz zu steigern

### 8.3. Zu erwartende Herausforderungen und Opt-out-Regel bei der Veröffentlichung

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit bestehen Zweifel daran, ob die vorgeschlagene Opt-out-Regelung für die Veröffentlichung von Schiedssprüchen die angestrebten Ziele erreichen kann. Über diesbezügliche Neuerungen halten wir Sie gern auf dem Laufenden.

## 9. Erste Gedanken zum Gesetzesentwurf

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der verminderten Komplexität der Verfahren, der Nutzung technologischer Fortschritte sowie der Idee, Deutschland als Standort für die Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken, sind zu begrüßen. Da es sich bislang um einen Entwurf handelt, besteht die Möglichkeit, den finalen Gesetzestext noch zu beeinflussen.

Insbesondere einige der wichtigsten Vorschläge, wie die Einbeziehung von Sondervoten und die Reduzierung der Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen, werden noch diskutiert. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansichten und Meinungen, die in Frage stellen, ob diese Vorschläge im Hinblick auf die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit wirklich praktikabel und sinnvoll sind. Um das aktuelle Stimmungsbild zu erfassen, wurden verschiedene Akteure – wie die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) – von dem Ministerium der Justiz um eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Entwurfs gebeten.

Wir werden die weitere Entwicklung und Diskussionen rund um den Gesetzesentwurf verfolgen und weiter berichten.

## Unterstützung in Rechtsfragen

Wir bei GSK Stockmann sind bestrebt, Ihre Interessen erfolgreich durchzusetzen. Unser Team für Corporate und Dispute Resolution bei GSK Stockmann verfügt insbesondere über umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung internationaler Schiedsverfahren einschließlich Ad-hoc-Schiedsverfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Mit den Anwältinnen und Anwälten von GSK Stockmann haben Sie erfahrene Beraterinnen und Berater im Bereich des Krisenmanagements an Ihrer Seite, die auf der Basis umfassender Konfliktlösungskompetenz maßgeschneiderte Strategien und Lösungen entwickeln und Sie in allen rechtlichen und weiteren Fragen der erfolgreichen Durchführung von Schiedsverfahren unterstützen. Sprechen Sie uns gern an!

---

### Dr. Justus Jansen

Rechtsanwalt  
Standort Hamburg  
[justus.jansen@gsk.de](mailto:justus.jansen@gsk.de)

### Sandrine Larghi, LL.M.

Solicitor of England & Wales | Avocat à la Cour  
Standort Hamburg  
[sandrine.larghi@gsk.de](mailto:sandrine.larghi@gsk.de)



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)



### GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)

---

#### LONDON

GSK Stockmann International  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Zweigniederlassung London  
Queens House, 8-9 Queen Street  
London EC4N 1SP  
United Kingdom  
T +44 20 4512687-0  
[london@gsk-uk.com](mailto:london@gsk-uk.com)

Sitz der GmbH: München,  
Amtsgericht München  
HRB 281930  
Geschäftsführer:  
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling